

Satzung des Fördervereins der Kindertagesstätte Holz

Satzungsänderung/Beschluss Mitgliederversammlung vom 19.03.2013

Änderung des §9.1e: die Zahl der Beisitzer wird von bis zu 3 auf bis zu 7 erhöht.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kindertagesstätte Holz e. V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heusweiler
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins, Selbstlosigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung.
Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung und Durchführung ausgewählter Projekte der Kindertagesstätte Holz sowie der Weiterentwicklung der Kindertagesstätte.
2. Anregungen und Projektvorschläge können von Vereinsmitgliedern, von Eltern, vom Elternausschuss der Kindertagesstätte bzw. von den Mitarbeitern der Kindertagesstätte kommen.
3. Der Verein ist weltanschaulich, konfessionell und politisch nicht gebunden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Eine stille Mitgliedschaft ist möglich.
2. Das Mindestalter für ordentliche Mitglieder beträgt 18 Jahre.
3. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinsziele unterstützen und/oder die Kindertagesstätte als Einrichtung nutzen.
4. Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen, welche die Vereinsziele unterstützen und die Interessen des Vereins fördern.
5. Stille Mitglieder sind natürliche Personen ohne Stimmrecht.
6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliedschaft wird bestätigt durch die Eintragung in die Mitgliederdatenbank und die Mitteilung der Mitgliedsnummer.

8. Die Mitgliedschaft ist jeweils zum Abschluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
2. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben nur die ordentlichen Mitglieder.
3. Alle Mitglieder (ordentliche und außerordentliche) haben das Recht, dem Verein Vorschläge zu Projekten oder Maßnahmen zu unterbreiten, die im Vorstand zu beraten sind.
4. Mitglieder, denen Aufgaben vom Verein übertragen werden, erhalten auf Antrag Erstattung ihrer notwendigen Auslagen.
5. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,
 - a. Die Ziele des Vereins zu fördern,
 - b. Den Mitgliedsbetrag zu entrichten.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Die Ablehnung der Aufnahme muss schriftlich begründet und dem Antragssteller mitgeteilt werden.
3. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt oder Ausschluss, mit der Auflösung der juristischen Person und mit der Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über ihr Vermögen.
4. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz Zahlungsaufforderung mit der Zahlung des Jahresbeitrages in Rückstand ist oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anrufen.

§ 7 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.
2. Der Mindestbeitrag beträgt für ordentliche und stille Mitglieder zunächst 12 € / Jahr (1 € / Monat), für außerordentliche Mitglieder 60 € / Jahr (5 € / Monat). Bei Ehepaaren oder Lebensgemeinschaften gilt für einen Partner der volle, für den zweiten der halbe Beitrag.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist jeweils zum 31.01. bzw. innerhalb eines Monats nach Beginn der Mitgliedschaft zur Zahlung fällig. Bei unterjährigem Eintritt ist ein anteiliger Beitrag zu zahlen.

4. Die Zahlung erfolgt ausschließlich im Lastschriftinzugsverfahren. Eine andere Zahlungsweise ist nicht möglich.
5. Der Vorstand kann die Zahlung des Jahresbeitrags auf Antrag stunden. Der Antrag muss spätestens 1 Woche vor dem jeweiligen Zahlungsziel dem Vorstand vorliegen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer
 - e. Bis zu 7 Beisitzern

Der Vorstand sollte aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern bestehen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
4. Der Schatzmeister ist innerhalb des Vorstandes für alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig und verantwortlich. Alle Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen haben, müssen vorab vom Schatzmeister gebilligt werden.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
6. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Auslagen, die bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben entstehen, werden erstattet.
7. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat der Vorstand das Recht, ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur regulären Neuwahl zu bestimmen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Der Vorstand erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Darin ist auch über die Aufnahme neuer Mitglieder, die Ablehnung von Aufnahmeanträgen sowie über Ausschlüsse von Mitgliedern zu berichten.
10. Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstands mindestens einmal jährlich statt, und zwar bis spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mit Tagesordnung unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen. Die Einladung ist auf elektronischem Wege solange gültig bis das Mitglied diese ausdrücklich widerruft.
3. Auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Dabei ist die Einladungsfrist zu beachten.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Absatz 2 gilt entsprechend. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Ordentliche Mitglieder können die Ausübung ihres Stimmrechts einem anderen ordentlichen Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen. Die Übertragung ist jeweils nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Jedes Mitglied darf maximal zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht ist dem Protokollführer vor der Stimmabgabe auszuhändigen.

6. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
7. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 66% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. Entlastung des Vorstands
 - b. Wahl des Vorstands
 - c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
 - d. Wahl von 2 Kassenprüfer/Innen auf die Dauer von 2 Jahren
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Alle sonstigem vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten
 - i. Auflösung des Vereins

§ 12 Beurkundungen von Beschlüssen

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst. Es wird durch die Unterschrift des / der Versammlungsleiters/in und des/der Schriftführer/in beurkundet.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch in schriftlicher Form erfolgen.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kindertagesstätte Holz unter kommunaler Trägerschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.